



Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofsgebührensatzung – FriedGebS -) vom

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 28 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung - FriedS -) vom _____ folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Frankenthal (Pfalz) und der dortigen Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt Frankenthal (Pfalz) werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind,
2. der Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und / oder seiner Einrichtungen veranlasst und / oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Nutzungsrecht nach § 17 Friedhofsatzung erwirbt,
5. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Auslagen

Wird die Stadt im Wege der Ersatzvornahme für den Grabnutzungsberechtigten tätig, so sind die hieraus entstehenden Aufwendungen einschließlich des notwendigen Personalaufwands zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) vom 01.07.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.02.2020 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) Gebührensätze

I. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Gebühr für eine Reihengrabstätte

1.1	Kinderreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
1.2	Erwachsenenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.250,00 €
1.3	Rasengrabstätte für Sargbestattung – auch anonym (einschließlich Pflege)	3.000,00 €
1.4	Urnenreihengrabstätte	1.250,00 €
1.5	anonyme Urnengrabstätte (einschließlich Pflege)	950,00 €

2. Gebühr für eine Wahlgrabstätte

2.1	Kinderwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (für die Dauer von 20 Jahren)	900,00 €
2.2	Erwachsenenwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (für die Dauer von 30 Jahren)	1.900,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte (für die Dauer von 30 Jahren)	1.900,00 €

3. Gebühr für eine Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Pflege beträgt

3.1	1er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (20 Jahre)	1.100,00 €
3.2	2er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (30 Jahre)	2.800,00 €
3.3	2er – Urnengrabstätten mit einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren in Urnengemeinschaftsanlagen (30 Jahre)	2.500,00 €

4. Gebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für je- des angefangene Jahr

4.1	Kinderwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte	45,00 €
4.2	Erwachsenenwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte	63,00 €
4.3	Urnenwahlgrabstätte	63,00 €
4.4	2er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen	93,00 €
4.5	2er – Urnengrabstätten in einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren in Urnengemeinschaftsanlagen	83,00 €

5. Bestattung in ein bestehendes Grab	
Beisetzung in ein bestehendes Erd- oder Urnengrab pro Jahr nach Ablauf der ersten 10 Jahre nach der letzten Beisetzung oder dem Neuerwerb.	25,00 €
Etwaige Nutzungsrechtsverlängerungen bleiben dabei unberührt.	
II. Grabarbeiten für Beisetzungen	
Dies beinhaltet das Öffnen und Schließen der Grabstätte, sowie das Auslegen von Grabmatten.	
1. Gebühr für ein Erdgrab	
1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
1.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf Normalhöhe	950,00 €
1.3 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung	1.100,00 €
2. Gebühr für ein Urnengrab	
2.1 für die Urnenbeisetzung in der Erde	280,00 €
2.2 für die Urnenbeisetzung in einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren	200,00 €
III. Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
1. Nutzung der Trauerhalle	290,00 €
Dies beinhaltet die Trauerhalle, die Nutzung der musikalischen Hilfsmittel sowie den bereitgestellten Hallenschmuck.	
2. Zellennutzung	
2.1 für die Aufbahrung eines Leichnams in einer Kühlzelle / im Kühlraum pro angefangenen Tag	70,00 €
2.2 für die Aufbahrung eines Leichnams im begehbaren Aufbewahrungsraum, je angefangene Stunde	10,00 €
3. Benutzung des Sektionsraumes	20,00 €
Der Betrag stellt die Grundgebühr dar. Hinzu kommen noch die Kosten für die Reinigung, welche sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten.	
IV. Verwaltungstätigkeiten	
1. Antragsbearbeitung	
1.1 Wechsel des Nutzungsberechtigten	86,00 €
1.2 Verlängerung eines Nutzungsrechts	86,00 €
1.3 Sonstige Anträge	86,00 €
2. Antragsbearbeitung Grabmalgenehmigung	
2.1 Grabmalgenehmigung für Wahl- und Reihengrabstätten nach TA - Grabmal	173,00 €

2.2	Genehmigung einer Grabplatte bei Gemeinschaftsgrabanlagen	86,00 €
3.	Gebühr für eine Zulassung von gewerblichen Arbeiten gemäß § 6 der Friedhofssatzung pro Jahr beträgt	115,00 €
V.	<u>Sonstige Leistungen</u>	
1.	Trägertätigkeiten bei Beisetzungen	
1.1	Sargträger pro Beisetzung und Mitarbeiter	41,70 €
1.2	Urnenträger pro Beisetzung	41,70 €
2.	Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes für jedes angefangenes Jahr	50,00 €
3.	Umbettung Die Gebühr berechnet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.	